

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 *M.*, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 *M.*, für Nichtmitglieder 20 *M.*, bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 *M.* mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Vorsatz gesetzt, aber nach Petitz berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 297.

Leipzig, Sonnabend den 21. Dezember 1912.

79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 25. September d. J. bringen wir nunmehr zur Kenntnis das Königl. Dekret 55 an die Sächsischen Stände, mit welchem der zwischen der königlich Sächsischen Staatsregierung, der Stadtgemeinde Leipzig und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig anläßlich der Gründung der Deutschen Bücherei in Leipzig abgeschlossene Vertrag veröffentlicht wird.

Weiter lassen wir einen Abdruck des Berichts über die Verhandlungen der Zweiten Kammer des Sächsischen Landtages in der Sitzung am 17. Dezember d. J. und über die Verhandlungen der Ersten Kammer am 19. Dezember d. J. folgen.

Leipzig, den 21. Dezember 1912.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Karl Siegismund.

Georg Kreyenberg.

Curt Fernau.

Artur Seemann.

Max Kretschmann.

Oscar Schmorl.

55.

Dekret an die Stände,

einen anläßlich der Gründung der Deutschen Bücherei in Leipzig vom Staatsfiskus im Königreiche Sachsen vorbehaltlich ständischer Genehmigung abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen zwischen dem Staatsfiskus im Königreiche Sachsen vorbehaltlich der Genehmigung der Ständeversammlung, der Stadtgemeinde Leipzig und dem Börsenvereine der Deutschen Buchhändler anläßlich der Gründung der Deutschen Bücherei in Leipzig abgeschlossenen Vertrag nebst einer Schrift „Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig“ und einer Erläuterung \odot zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung wegen der vom Staatsfiskus in dem Vertrage übernommenen Verpflichtungen zugehen und sehen der darauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 10. Dezember 1912.

Friedrich August.

LS

Graf Bixthum v. Eckstädt.
v. Seydewitz.